

und G. DRIOUX besorgte Edition und Übersetzung von 'Bernard Gui, Manuel de l'inquisition'. Die alte Ausgabe von DOUAIS wird durch die neue nicht entbehrlich gemacht, da diese nur den 5. Teil und Abschnitte des Appendix und des 3. Teiles enthält. Doch von diesen Teilen bieten die Vf. eine neue Ausgabe auf Grund der 6 Hss. In der Einleitung werden die Hss. und die Datierung der *Practica inquisitionis* sowie die häretischen Strömungen, gegen die sich die Inquisition in Südfrankreich richtete, besprochen.

843. H. X. ARQUILLIÈRE, 'Sur la formation de la théocratie pontificale' in *Mélanges LOT* (Paris 1925) S. 1—24 erläutert die Idee der päpstlichen Herrschaft vornehmlich an Hand von Briefstellen Innocenz' III. und dem Traktat des Aegidius von Rom, zeigt (im Anschluß an BERNHEIM) ihre Entwicklung aus augustinischen Begriffen und würdigt den ersten Höhepunkt der päpstlichen Theorie z. Z. Nikolaus' I. Der letzte Abschnitt hätte gewonnen, wenn die Ergebnisse der Arbeiten und der Edition von PERELS verwertet worden wären.

844. ÉLIE VOOSSEN, 'Papauté et pouvoir civil à l'époque de Grégoire VII. Contribution à l'histoire du droit public' (Diss. Löwen, Gembloux 1927), gibt unter breiter Heranziehung von Quellen und Literatur eine systematische Darstellung der grundsätzlichen Äußerungen der Zeit über Papsttum und weltliche Macht und ihre Beziehungen zueinander mit besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Seite und bietet so in der Zusammenfassung des Theoretischen eine Ergänzung zu den mehr am Politischen orientierten Arbeiten MIRBT's. Im Anschluß an FLICHE wird das religiöse und konservative Moment in der Haltung Gregors VII. und seiner Anhänger in den Vordergrund gestellt. Nur wenn ein religiöses Interesse im Spiele war, habe Gregor VII. sich in politische Dinge gemischt. Die Tendenz, eine päpstliche Universalmonarchie lehnsabhängiger Staaten zu errichten, habe ihm ferngelegen, ebenso wenig habe er grundsätzlich ein päpstliches Recht bei der Königswahl gefordert, die Echtheit des im Register überlieferten Lehnsedes für Rudolf v. Schwaben sei zu bezweifeln; und weder Gregor VII. noch die übrigen Reformer hätten grundsätzlich den göttlichen Ursprung des Staates geleugnet. In gleicher Tendenz wird den weit kürzer behandelten Darlegungen der Imperialisten innere Konsequenz und Berechtigung abgesprochen. Vgl. auch P. SCHMID in *H Zs.* 137 (1928), 539 ff. E. K.